

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Ausführungsbestimmung

zur Bildung von

Spielgemeinschaften/ Zusammenschlüssen (Fusionen)

im

**Sportkeglerverband
Südbaden e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§§§	Titel	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1.	Spielgemeinschaft/Dauer	Seite 3
2.	Genehmigung	Seite 3
3.	Vereinbarung/Verlängerung	Seite 3-4
4.	Haftung	Seite 4
5.	Klasseneinteilung	Seite 4
6.	Aufstiegsregelung	Seite 4
7.	Spielerpässe und Club- bzw. Vereinswechsel	Seite 5
8.	Auflösung der Spielgemeinschaft	Seite 5

Ausführungsbestimmung zur Bildung von Spielgemeinschaften/Zusammenschlüssen (Fusionen) im Sportkeglerverband Südbaden e.V.

1. Spielgemeinschaft/Dauer

- 1.1. Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Clubs innerhalb eines Bezirkes oder Vereines, ist für den Spielbetrieb innerhalb des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. (SKVS) zulässig.
- 1.2. Erfolgt die Bildung einer Spielgemeinschaft, beträgt die Dauer der neu gebildeten Spielgemeinschaft „**2**“ Jahre. Sie endet mit Ablauf dieser Frist. Soll sie danach fortgesetzt werden, ist ein Neuantrag erforderlich, welcher für weitere „**ZWEI**“ Jahre gültig ist.
- 1.3. Eine Spielgemeinschaft gilt für alle aktiven Mannschaften der beteiligten Clubs. Bei gemischten Clubs (Damen+Herren) kann die Spielgemeinschaft für alle oder auch nur für Damen oder Herren beantragt werden.

2. Genehmigung

- 2.1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des SKVS.
- 2.2. Die Antragstellung muss über den jeweiligen Verein und Bezirk dem SKVS zur Genehmigung zugeleitet werden.
- 2.3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des SKVS, kann Beschwerde bzw. Einspruch beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.

3. Vereinbarung/Verlängerung

- 3.1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Der Antrag auf Genehmigung bzw. Verlängerung der Spielgemeinschaft muss bis spätestens **31. Mai** des **laufenden Jahres** der Geschäftsstelle des SKVS vorgelegt werden.
- 3.2. Die Vereinbarung muss enthalten:**
 - 3.2.1. Name des federführenden Clubs.
 - 3.2.2. Beginn.
 - 3.2.3. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der Clubs im Sinne von § 26 BGB.

Ausführungsbestimmung „Spielgemeinschaften im SKVS“ – Stand 18.06.2004

- 3.3 Bei unterschiedlicher Klassenzugehörigkeit ist der höherklassige Club federführend. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit ist der federführende Club von den jeweiligen Clubs zu bestimmen.
- 3.4 Die Genehmigung/Verlängerung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Antragsgebühr beträgt **50 €** die Verlängerungsgebühr für **weitere zwei Jahre** beträgt **25 €** und ist an den SKVS zu entrichten.

4. Haftung

- 4.1 Für Verpflichtungen gegenüber dem SKVS aus dem laufenden Spielbetrieb haftet der federführende Club unter gleichzeitiger Mithaftung des anderen Clubs.

5. Klasseneinteilung

- 5.1 Die **Einteilung** der **Mannschaften** einer Spielgemeinschaft in die jeweiligen Ligen und Staffeln erfolgt durch den Verbandssportwart (Verbands- und Landesligen) und Bezirkssportwart (sämtliche Bezirksligen und –klassen) entsprechend der Klassenzugehörigkeit des federführenden Clubs.
- 5.2 Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem anerkannten Zusammenschluss (Fusion) zweier oder mehrerer Clubs zu einem neuen Club oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Club bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Club oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Clubs bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten Mannschaften automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächst niedrigere Spielklasse eingegliedert werden.
- 5.2 Bei **Beendigung** der Spielgemeinschaft behält der federführende Club die Spielklasse der Spielgemeinschaft. Besteht die Spielgemeinschaft aus mehreren Mannschaften, so kann dies für die Mannschaften **2** und **folgende** innerhalb der Spielgemeinschaft vertraglich geregelt werden.

6. Aufstiegsregelung

- 6.1 Siehe **Sportordnung DKBC / Durchführungsbestimmung SKVS / Sportordnung DBU** (Auf- und Abstiegsregelung).

7. Spielerpässe und Club- bzw. Vereinswechsel

- 7.1 Die Spieler/-innen spielen mit den Pässen ihres Stammclubs, dessen Mitglieder sie bleiben.
- 7.2 Nach Beendigung der Spielgemeinschaft sind die Spieler sofort für ihren bisherigen Club spiel- und einsatzberechtigt.
- 7.3 Besteht im bisherigen Club keine Spielmöglichkeit, kann der/die Spieler/-innen für einen anderen Club/Verein eine Spielberechtigung erhalten. (Siehe Ordnung über das Passwesen des SKVS). Eine „Nichtanerkennung der Kündigung“ durch den abgebenden Club/Verein ist unbeachtlich.
- 7.4 Ein Wechsel zum anderen Club der Spielgemeinschaft kann nur mit Kündigung beim bisherigen Club erfolgen. Bei „Nichtanerkennung der Kündigung“ kann der Wechsel erst mit Kündigungsbestätigung erfolgen. (Siehe Ordnung über das Passwesen SKVS).

8. Auflösung der Spielgemeinschaft

- 8.1 Bei **Auflösung** der Spielgemeinschaft ist dies **schriftlich** bis zum **31. Mai** des laufenden Jahres über Verein/Bezirk an die Geschäftsstelle des Sportkeglerverbandes Südbaden zu melden.
- 8.2 Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften in die niedrigste Spielklasse eingestuft, falls die Clubs sich nicht über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.
- 8.3 **Erläuterung über Zusammenschluss + Neugründung:**
- a) **Zusammenschluss (Fusion):** Ein Zusammenschluss (Fusion) von zwei oder mehreren **bestehenden Clubs** zu einem **neuen Club**, wird nicht als sogenannte Neugründung gewertet. Die Spielklasseneinteilung obliegt den zuständigen Sportwarten.
- b) **Neugründung:** Bei Neugründung eines Clubs erfolgt Einteilung in die unterste Klasse durch den zuständigen Sportwart.

79258 Hartheim, den 18.06.2004

gez. Klaus Moser
Präsident SKVS

gez. Gerhard Grießhaber
Verbandssportwart